

SATZUNG DER STADT KAPPELN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 71 "SÜDHAFEN"

FÜR TEILBEREICHE IM BEREICH ZWISCHEN DER SCHLEIBRÜCKE
(B 203) UND DEM WERKSGELÄNDE DER CREMILK GMBH

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO i.V. m. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO

Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind **allgemein zulässig**:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Anlagen für Verwaltungen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Die Anzahl der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ist auf maximal drei Nutzungseinheiten beschränkt.

Unzulässig sind:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Sonstiges Sondergebiet Sportboothafen § 11 BauNVO

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportboothafen dient vorwiegend der Unterbringung von Sportboothafenbezogenen Nutzungen wie z.B.:

- Öffentliche Toiletten und Sanitäranlagen
- Infrastruktureinrichtungen für den Wassersport / Tourismus, z.B. Bootsrampen, Slipanlagen, Sanitärgebäude,
- Stellplätze für Kfz sowie Zufahrten, Wege und weitere Funktionsflächen,
- Nicht störende Gewerbebetriebe und Werkstätten mit Wasser- und Tourismusbezug,
- Gastronomische Betriebe,
- Kaimauern und die Verbindung von Steganlagen mit diesen sowie Einrichtungen auf der Kaimauer, die den vorgenannten Nutzungen dienen

1.3 Aufschiebend bedingte Zulässigkeit von Nutzungen § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ist die Wohnnutzung bis zur Umsetzung des im südöstlich gelegenen Bebauungsplan Nr. 80 „Cremilk und Umgebung“ vertraglich zwischen der Stadt Kappeln und der Cremilk vereinbarten Schallminderungskonzeptes unzulässig. Die Umsetzung ist von der Stadt Kappeln zu bestätigen. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete nach TA Lärm nachzuweisen.

2. Maß der baulichen Nutzung § 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 BauNVO

2.1 Überbaubare Fläche / GRZ

Im SO „Sportboothafen“ ergibt sich die überbaubare Fläche – soweit keine Grundfläche festgesetzt ist - aus der zeichnerischen Festsetzung der überbaubaren Flächen.

2.2 Stellplätze und Nebenanlagen

Im WA und im SO „Sportboothafen“ sind Stellplätze und Nebenanlagen auch außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Flächen zulässig.

Im SO „Sportboothafen“ ist für die Anordnung von Stellplätzen, Nebenanlagen und sonstigen zulässigen baulichen Nutzungen eine Überschreitung der GRZ bis zu insgesamt 1,0 zulässig.

2.3 Höhenbezugspunkt § 18 Abs. 1 BauNVO

Höhenbezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen ist die Oberkante der angrenzenden öffentlichen, zur Erschließung vorgesehenen Verkehrsfläche gemessen in der Mitte der Straßenfront des Gebäudes.

3. Abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO

In der mit a1 bezeichneten abweichenden Bauweise sind Gebäuden in offener Bauweise mit maximal 25 m Gebäudelänge zulässig.

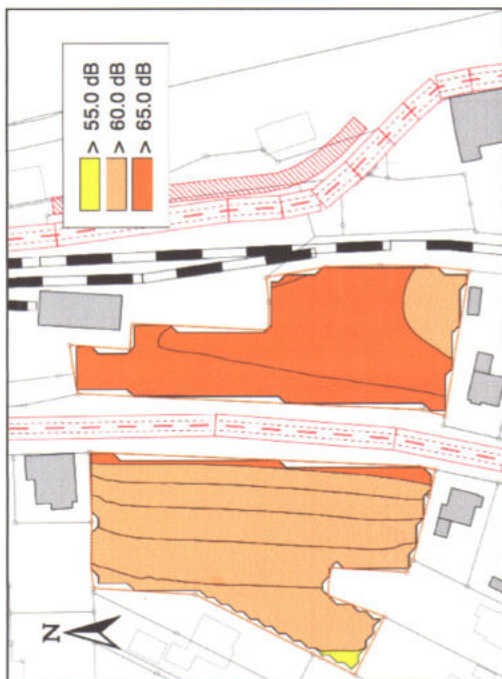
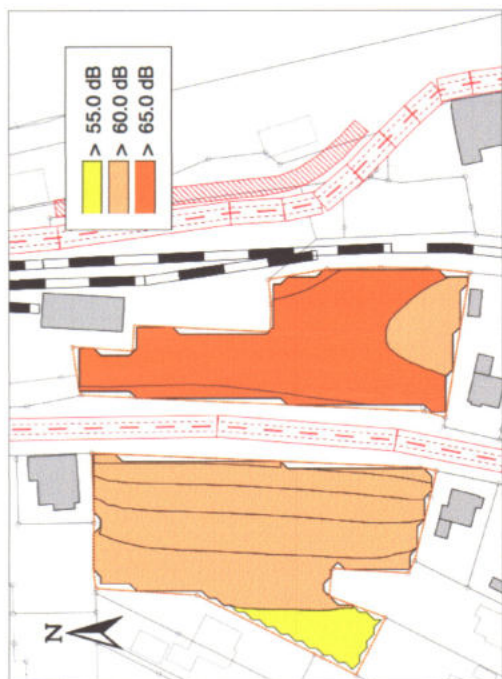
4. Immissionsschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

4.1 Schutz vor Gewerbelärm

Zum Schutz der Wohnnutzungen vor Gewerbelärm ist im festgesetzten WA eine aufschiebend bedingte Zulässigkeit festgesetzt worden (vgl. Festsetzung 1.4).

4.2 Schallschutz gegen Außenlärm (Verkehrslärm)

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen werden für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 entsprechend folgender Abbildungen festgesetzt. Die rechte Abbildung gilt ausschließlich für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden.



Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 zu ermitteln.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im Bereich des allgemeinen Wohngebietes bis zu einem Abstand von 17 m zur Straßenmitte des Bahnhofswegs / Königsberger Straße bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen genutzte Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 erfüllt werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

4.3 Schutz der Außenwohnbereiche (Verkehrslärm)

Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien sind im Bereich des allgemeinen Wohngebietes bis zu einem Abstand von bis zu 15 m zur Straßenmitte des Bahnhofswegs innerhalb möglicher ebenerdiger Außenwohnbereiche sowie bis zu einem Abstand von bis zu 18 m zur Straßenmitte innerhalb möglicher Außenwohnbereiche in den Obergeschossen in geschlossener Gebäudeform oder auf der lärmabgewandten Gebäudeseite zulässig.

Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird.

5. Planungen, Nutzungsregeln und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr.25 BauGB

5.1 Erhalt von Bäumen und Bindungen für Bepflanzungen

Im Bereich der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Laubbäume zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind sie in entsprechender Qualität neu zu pflanzen.

Versiegelung, Düngung, Pflanzenbehandlungsmiteinsatz, die Ablagerung von Schnittholz und anderen Materialien sowie Abgrabungen auf den Flächen sind nicht zulässig.

5.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Aufgrund der Nähe zur Schlei und zu Natura 2000-Gebieten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. LED) mit warmweißem Licht zu verwenden.

Die Beleuchtung ist nach unten abstrahlend auszurichten. Streulicht, Bodenstrahler und ein Anstrahlen von Gebäuden oder Bäumen sind zu unterlassen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO

6. Gestalterische Vorschriften

6.1 Dachform, Dachneigung, Dachmaterialien

In den Baufeldern B und C des sonstigen Sondergebietes Sportboothafen sind Dächer als Sattel-, Walm und Zeltdach mit Dachneigungen von 20° bis 48° zulässig. Unzulässig sind glänzende Dacheindeckungen.

III. HINWEISE

7. Hochwassergefahren

Die als Sonstiges Sondergebiet „Sportboothafen“ festgesetzten Hafenflächen einschließlich der Straße „Am Südhafen“ (vormals Nestléweg) sowie Bereiche der Bahnanlagen liegen gemäß Hochwassergefahrenkarte des Landes Schleswig-Holstein im Hochwasserrisikogebiet. Der maßgebliche Referenzwasserstand für den Bereich des Plangebietes ist mit NHN + 2.60 m (Küstenhochwasser HW 200) angegeben.

8. Artenschutz - Bauzeitenregelungen

8.1 Beseitigung von Gehölzen

Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gehölzen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der Gehölzbrüter außerhalb des Brutzeitraumes vom 01.03. bis 30.09. erlaubt, also im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.

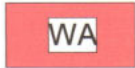
8.2 Beseitigung von Gebäuden

Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gebäuden ist aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der Gebäudebrüter außerhalb des Brutzeitraumes vom 01.03. bis 15.08. erlaubt, also im Zeitraum vom 16.08. bis zum 28.02. zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung: "Sportboothafen"

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

SO SH		Art der Nutzung	
II	GRZ/GR	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl / Grundfläche
a	GH	Bauweise	max. zulässige Gebäudehöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

o

Offene Bauweise

a

Abweichende Bauweise

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 (§ 9 Abs.7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes Nr. 71 (§ 9 Abs.7 BauGB)



Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor
schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

(A)

Baufeldnummer (s. Teil B: Text, Ziffer 6)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Gewässerschutzstreifen (§ 35 Abs. 2 LNatSchG)

Küstenhochwasserlinie HW200 (LWG)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenze

z.B. 54/1

Flurstücksbezeichnung



Zukünftig fortfallende Gebäude



Vorhandene Flurgrenze

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.12.2020.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Internet unter www.kappeln.de am 20.12.2019 und durch Hinweis im Aushangkasten des Rathauses und durch Abdruck im „Schlei-Boten“.

2. Der Bauausschuss hat am 15.03.2021 den Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Dabei wurde auch beschlossen, dass von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen wird.
3. Der Entwurf der Änderung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.04.2021 bis 07.05.2021 während folgender Zeiten (Mo.-Fr. 8:00 – 12:30 und Do nachm. 14:00 – 17:30 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 25.03.2021 im Internet unter www.kappeln.de, durch Hinweis im Aushangkasten und durch Abdruck im „Schlei-Boten“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.kappeln.de ins Internet eingestellt. Ferner wurde das Beteiligungsverfahren über das Onlineportal www.bob-sh.de durchgeführt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 25./30.03.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kappeln, den 20.09.2021



Stadt Kappeln


Traulsen (Bürgermeister)

5. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster (Stand: 2021) nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den 14.09.21



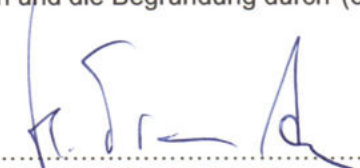

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein (LVerGeo SH)

6. Der Entwurf der Änderung des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 3) durch Beschluss des Bauausschusses vom 07.06.2021 geändert. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden konnten. Der Entwurf der Änderung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben mit verkürzter Frist in der Zeit vom 23.06.2021 bis 08.07.2021 während folgenden Zeiten (Mo.-Fr. 8:00 – 12:30 und Do nachm. 14:00 – 17:30 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.06. 2021 im Internet unter www.kappeln.de, durch Hinweis im Aushangkasten und durch Abdruck im „Schlei-Boten“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.kappeln.de ins Internet eingestellt. Ferner wurde das Beteiligungsverfahren über das Onlineportal www.bob-sh.de durchgeführt.

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.08.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 18.08.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Kappeln, den 20.09.2021

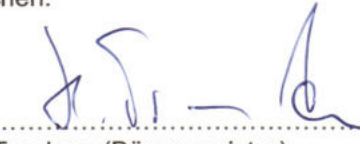



Traulsen (Bürgermeister)

9. (Ausfertigung:) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Kappeln, den 20.09.2021

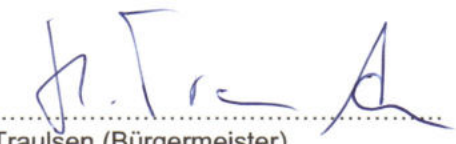



Traulsen (Bürgermeister)

10. Der Beschluss des B-Planes durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.09.2021 im Internet unter www.kappeln.de, durch Hinweis im Aushangkasten und durch Abdruck im „Schlei-Boten“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.09.2021 in Kraft getreten.

Kappeln, den 23.09.2021




Traulsen (Bürgermeister)